



Öffentliche Bekanntmachung

6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 12.10.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Forum Peine, Winkel 30, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22.06.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Ernennung von Frau Sarah Lena Teichert zur Medizinalrätin 2022/161
6. Besetzung des Behindertenbeirates des Landkreises Peine 2022/113
7. Berufung Seniorenbeirat 2022/114
8. Entsendung von Kreistagsmitgliedern und Mitarbeitenden der Kreisverwaltung in den Vorstand des Landschaftspflegeverbandes Peine 2022/153
9. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine für den Bereich der Fahrradprämie 2022/133
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen in Unterkünften des Landkreises Peine 2022/162
11. Gewinnverwendung BgA Bäder 2020 und 2021 2022/124
12. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst 2022/121
13. Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern 2022/152
14. KiTa-Vertrag 2022/160
15. Erhalt der Grabstelle Hertha Peters als Ehrengrab im Rahmen des FrauenORTes Peine 2022/149
16. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
Sachspende für die Astrid-Lindgren-Schule und
Geldspende für die Kreismusikschule 2022/151
17. Bericht des Landrates
- 17.1. Einbringung des Haushalts 2023 (Präsentation)
18. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/161
Federführend: Fachdienst Personal und Service	Status: öffentlich
	Datum: 26.09.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	9.300 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Ernennung von Frau Sarah Lena Teichert zur Medizinalrätin

Beschlussvorschlag:

Frau Sarah Lena Teichert wird zum nächstmöglichen Termin zur Medizinalrätin beim Landkreis Peine ernannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Teichert wurde zum 01.10.2022 als Leiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes beim Landkreis Peine in einem Arbeitsverhältnis als Tarifbeschäftigte eingestellt (Vorlage 2022/112; Umlaufbeschluss des KA).

Bereits im Rahmen der Einstellung war der Wunsch nach Verbeamtung von ihr definiert worden, konnte aber aufgrund der Zuständigkeit des Kreistages für diese Personalentscheidung zum 01.10.2022 nicht realisiert werden. Frau Teichert ist als Ärztin approbiert und verfügt über die Voraussetzungen einer Verbeamtung im 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 13 NBesG; ehemals „höherer Dienst“). Derzeit befindet sich Frau Teichert im letzten Ausbildungsabschnitt der neurologischen Ausbildung, die Anerkennung als Fachärztin für Psychiatrie wird absehbar erwartet. Diese ist für die Verbeamtung nicht zwingend.

Gegenüber der Beschäftigung als Tarifbeschäftigte entstehen nach der Personalkostentabelle der KGSt Mehrkosten in Höhe von 9.300 €. Eine freie und besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 NBesG steht zur Verfügung.

Ressourceneinsatz:

Produktnummer: 412010 (63%), 414040 (37 %)

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/113
Federführend: Fachdienst Soziales	Status: öffentlich
	Datum: 05.07.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung des Behindertenbeirates des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

In den Behindertenbeirat des Landkreises Peine werden berufen:
Frau Melanie Kohlhase und Herr Stefan Kramer

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Besetzung beruht auf der vom Kreistag am 7. Oktober 2020 beschlossenen Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine.

Demnach besteht der Beirat aus elf stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag auf Grundlage einer Vorschlags- und Bewerberliste berufen werden. Weiterhin werden bis zu elf Ersatzmitglieder vom Kreistag berufen.

Aktuell ist der Behindertenbeirat mit nur neun stimmberechtigten Mitgliedern besetzt.

Nach einem öffentlichen Aufruf hat sich Herr Stefan Kramer für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat des Landkreises Peine beworben.

Außerdem steht von den berufenen Ersatzmitgliedern Frau Melanie Kohlhase zur Verfügung. Beide erfüllen die in der Satzung vorgegebenen Kriterien für eine Mitarbeit im Behindertenbeirat.

Der Beirat ist sodann paritätisch mit elf stimmberechtigten Mitgliedern, sechs Frauen und fünf Männern, besetzt.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Einrichtung des Behindertenbeirates erfüllt der Landkreis Peine die gesetzliche Verpflichtung aus dem Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG). Es wird eine Interessenvertretung sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

Die Neubesetzung verursacht keine Mehrkosten.

Schlussfolgerung:

Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/114
Federführend: Fachdienst Soziales	Status: öffentlich
	Datum: 05.07.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Berufung Seniorenbeirat

Beschlussvorschlag:

Für die Gemeinde Edemissen wird in den Seniorenbeirat berufen:
Herr Manfred Kölling, Mödesser Str. 13, Edemissen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Satzung des Seniorenbeirats sieht vor, dass alle Mitglieder des Beirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen werden. Somit sind zum 31.10.2021 alle Amtszeiten der bisherigen Seniorenbeiratsmitglieder abgelaufen und es muss ein neuer Seniorenbeirat berufen werden.

Ziele / Wirkungen:

Beratung der Verwaltung in seniorenspezifischen Themen

Die Stadt Peine und die einzelnen Gemeinden benennen Personen, die aus ihrer Sicht die Belange von Senioren und Seniorinnen dem Landkreis über vertreten sollen. Der zukünftige Seniorenbeirat wird Männer und Frauen als Mitglieder haben.

Schlussfolgerung:

Es ist eine Berufung eines neuen Mitglieds

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/153
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 22.09.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Entsendung von Kreistagsmitgliedern und Mitarbeitenden der Kreisverwaltung in den Vorstand des Landschaftspflegeverbandes Peine

Beschlussvorschlag:

a) Es wird festgestellt, dass folgende Mitglieder des Kreistages in den Vorstand des Landschaftspflegeverbandes Peine entsendet werden:

1. Gruppe SPD/GRÜNE

Vorstandsmitglied: _____

Vertretung: _____

2. Gruppe CDU/FDP

Vorstandsmitglied: _____

Vertretung: _____

b) Es wird festgestellt, dass folgende Mitarbeitende aus der Kreisverwaltung in den Vorstand des Landschaftspflegeverbandes Peine entsendet werden:

Vorstandsmitglied: Frau Elke Kentner, Fachdienst Umwelt, Sachgebietsleitung

Naturschutz, Abfall, Boden und Immissionsschutz

Vertretung: Herr Christian Mews, Dezernent für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In seiner Sitzung vom 22.06.2022 hat der Kreistag beschlossen, als Gründungsmitglied einen Landschaftspflegeverband im Landkreis Peine zu gründen (Vorlage 2022/039-01).

Die Satzung des noch zu gründenden Verbandes sieht vor, dass neben Personen aus dem Bereich Landwirtschaft und aus dem Bereich Naturschutz auch zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreistag sowie ein Vorstandsmitglied aus der Kreisverwaltung (jeweils zzgl. Vertretung) in den Vorstand entsendet werden.

Die Verteilung der aus dem Kreistag zu entsendenden Vorstandsmitglieder auf die Parteien/Gruppen richtet sich nach dem Verteilungsverfahren nach D'Hondt. Danach entfällt ein Sitz auf die Gruppe SPD/Grüne und ein Sitz auf die Gruppe CDU/FDP. Die jeweilige Gruppe benennt auch die jeweilige Vertretung.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 22.06.2022 schlägt der Landkreis den Landrat bzw. die Landrätin oder eine von diesem bzw. dieser benannten Person aus der Kreisverwaltung der Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbandes zur Bildung des Vorstandes vor. Der Landrat hat nach Rücksprache mit den Fraktionen Frau Sachgebietsleiterin Kentner als Vorstandsmitglied und Herrn Dezernent Mews als Vertretung benannt.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung:

Mit Benennung und Feststellung der Personen, die aus dem Kreistag und aus der Kreisverwaltung in den Vorstand des Landschaftspflegeverbandes entsendet werden, hat der Kreistag eine weitere Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Gründungsversammlung des Landschaftspflegeverbandes durchgeführt werden und dass der Verband in absehbarer Zeit zu arbeiten beginnen kann.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/133
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 19.08.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	29.09.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	s. Ressourceneinsatz
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine für den Bereich der Fahrradprämie

Beschlussvorschlag:

§ 7 Abs 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine vom 12.03.2020 wird dahingehend geändert, dass die hierüber gewährte Fahrradprämie auf einen Betrag von 20,00 € erhöht wird.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine vom 12.03.2020 erhalten Schülerinnen und Schüler (SuS), die einen Anspruch auf Beförderung haben, auf Antrag einen Betrag von 10,00 € als Fahrradprämie erstattet, wenn sie nachweislich für einen vollen Kalendermonat keine Beförderung in Anspruch genommen haben.

Zur Entlastung des öffentlichen Personennachverkehrs wurde zum Januar 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Fahrradprämie, u.a. zur Reduzierung des Infektionsrisikos in den Bussen, befristet auf 20,00 € erhöht.

Mit dieser Maßnahme konnte tatsächlich eine Entlastung des ÖPNV im Bereich der Preisstufe 1 erreicht werden: Im Juni 2018 wurden 240 Anträge auf Zahlung einer Fahrradprämie gestellt und bewilligt, im Juni 2019 waren es 259 Anträge. Nach Erhöhung der Fahrradprämie zum Januar 2021 wurden im Vergleichsmonat Juni 2021 400 Anträge gestellt und im Juni 2022 waren es 525 Anträge.

Da die Inanspruchnahme der Fahrradprämie die (vorübergehende) Rückgabe der Schülersammelzeitkarte voraussetzt, wurden hierdurch gleichzeitig, zu Lasten der Beförderungsunternehmen, Kosten für die Schülerbeförderung eingespart. Dieses Kostenersparnis belief sich im Juni 2018 auf ca. 10.000 €, im Juni 2019 auf ca. 11.000 €, im Juni 2021 auf ca. 14.000 € und im Juni 2022 auf ca. 18.585 €. Das Jahr 2020 ist nicht in die Betrachtung eingeflossen, da die Schülerbeförderung aufgrund der Schulschließungen nur sehr unregelmäßig stattgefunden hat.

Angesichts der vorgenannten Aspekte und dem Umstand, dass durch die Gewährung der Fahrradprämie für die SuS ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden soll, das Fahrrad für den Weg zur Schule zu nutzen, was ökologisch zu begrüßen ist, sollte die Fahrradprämie in Höhe von 20 € verstetigt werden und § 7 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine entsprechend angepasst werden.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Erhöhung der Fahrradprämie wird für die Schülerinnen und Schüler ein höherer finanzieller Anreiz geschaffen, den Weg zur Schule mit dem Fahrrad zu bewältigen. Dies ist neben der Reduzierung des Infektionsrisikos in den Bussen und der aufgezeigten Kostenersparnis auch aus ökologischer Sicht zu begrüßen und führt zudem auch zu mehr Bewegung bei den SuS.

Ressourceneinsatz:

Es entstehen weniger Kosten für die Schülerbeförderung, da weniger Sammelschülerzeitkarten bezahlt werden müssen. Die Höhe ist nur überschlägig bezifferbar, da sich die Anzahl der SuS naturgemäß jedes Schuljahr verändert. Als Information: Derzeit liegen die Kosten für eine Monatskarte in der Preisstufe 1 bei 55,40 €. Die Ersparnis liegt somit bei einer/m Schüler/-in bei monatlich 35,40€. Dies ergibt im Monat Juni 2022 bei der Anzahl der Anträge die Summe von 18.585 €.

Schlussfolgerung:

Die Erhöhung der Fahrradprämie ist aus den vorgenannten Gründen zu befürworten und sollte somit durch die Herbeiführung einer Satzungsänderung dauerhaft verstetigt werden.

Anlagen

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine vom 12.03.2020

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anspruchsberechtigung**
- § 2 Schulweg**
- § 3 Zumutbare Schulwegzeiten**
- § 4 Beförderungsmittel**
- § 5 Notwendige Aufwendungen**
- § 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung**
- § 7 Fahrradprämie**
- § 8 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.510), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S.381), Art. 6 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 2 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S.191), Art. 2 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 21 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und Art. 5 vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - i. V. mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert am 21.02.1999 (Nds. GVBl. S. 10), am 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430) und am 11. Oktober 2000 (Nds. GVBl. S.265), durch Haushaltsbegleitgesetz v. 15.12.2000 (Nds. GVBl. Nr. 25/2000 S.378) und v.18.12.2001 (Nds. GVBl. Nr. 35/2001 S.806), durch Gesetze v. 25.6.2002 (Nds. GVBl. Nr. 20/2002 S.312), durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.8.2002 (Nds. GVBl. Nr. 25/2002 S.366), durch Art. 1 Gesetzes vom 2.7.2003 (Nds. GVBl. Nr. 16/2003 S.244), durch Art. 14 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S.446), durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. Nr. 12/2004 S.140; SVBl. 7/2004 S.302), durch Art. 1 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S.408), Art. 11 des Gesetzes v. 17.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 44/2004 S.664), Art. 9 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005 S.110), Art. 7 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S.334), Art. 8 des Gesetzes v. 15.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 29/2005 S.426), Art. 1 des Gesetzes vom 17.7.2006 (Nds. GVBl. Nr. 20/2006 S.412), Art. 1 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007 S.301), Art.2 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 22/2007 S.339), Art. 1 des Gesetzes v. 2.7.2008 (Nds. GVBl. Nr. 15/2008 S.246), Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008 S.317; SVBl. 12/2008 S.422), Art. 16 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 1 des Gesetzes v. 18.6.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S.278), Art. 11 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes v. 17.12.2009 (Nds. GVBl. Nr. 29/2009 S.491), Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. S. 232), Art. 11 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), durch Gesetze vom 12.11.2010 (Nds. GVBl. S. 517) und durch Gesetze vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83; SVBl. S. 140) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 23.10.2019 eine Änderung der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule besteht gemäß § 114 NSchG für die im Kreisgebiet wohnenden
- a) Kinder der Schulkindergärten,
 - b) Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen müssen,
 - c) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs
 - d) Schülerinnen und Schüler des 5. u. 6. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen,
 - e) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. November bis 31. März,
- darüber hinaus auch
- f) Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
- wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 2 km** überschreitet, sowie für
- g) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober,
 - h) der schulischen Berufseinstiegsschule
- und
- i) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit sie diese ohne den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen
- wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 3 km** überschreitet.
- Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der 5. und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür sind ein vorhandener Gehweg sowie eine vorhandene Straßenbeleuchtung.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Peine, dann ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht ausschließlich bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch
-

nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

- (5) Darüber hinaus besteht ein Anspruch für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels, wenn der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle länger als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 ist.

§ 2 Schulweg

- (1) Schulweg ist der kürzeste, benutzbare Fußweg von der Haustür (Haupteingangstür) der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Haupteingang des Schulgebäudes.
- (2) Sofern der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser Schulweg für die Berechnung der Mindestentfernung. Dabei kann sich der Träger der Schülerbeförderung eines geographischen Informationssystems zur Ermittlung der Entfernung bedienen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen werden Schülerinnen und Schüler befördert oder es werden die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet, wenn die Mindestentfernung nicht erreicht wird, aber der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Dieses gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ist bei folgenden Schulwegzeiten keine unzumutbare Belastung gegeben:
- | | |
|---|------------|
| a) Schulkindergärten, Sprachförderungsmaßnahmen und Primarbereich (§1 Abs. 1, Buchst. a), b) und c)): | 30 Minuten |
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g)) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e)) | 60 Minuten |
- reiner Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schülern Schulwegzeiten von
- 60 Minuten im Primarbereich
- und
- 90 Minuten in den übrigen Bereichen
- reiner Schulweg in eine Richtung zugemutet beim Besuch von
- a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,
- b) Ersatzschulen im Sinne von §§ 142 und 154 NSchG ff. sowie Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158 NSchG ff.,
- c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfassen,
-

- d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde oder
- e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.

§ 4 Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und/oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn
 - a) die in § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden,
 - b) auf dem Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt
- (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die vom Landkreis Peine eine Schülersammelzeitkarte erhalten, haben die dadurch bestimmten Beförderungsmittel zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
 - b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkws ein Betrag, der sich nach den Vorschriften über die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz bemisst wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden 50 v. H. des obigen Betrages erstattet.
 - c) bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ein um jeweils 0,04 € je Entfernungskilometer und Person erhöhter Betrag,
 - d) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,08 € je Entfernungskilometer und
 - e) beim Besuch von Berufspraktika unabhängig vom Beförderungsmittel die auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülermonatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die dem Landkreis Peine bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet entstehen, beschränkten Aufwendungen.
-

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrags einganges beim Landkreis maßgeblich ist.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrscheine, Wochen- / Monatskarten) sind den Anträgen beizufügen.
- (3) Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden **nicht** als Belege anerkannt.

§ 7 Fahrradprämie

- (1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für einen ganzen Kalendermonat mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, für welchen sie nachweislich keine Beförderung in Anspruch genommen haben, einen Betrag von 10,00 € auf Antrag erstattet.
- (2) Umfassen Ferien einen ganzen Kalendermonat, so ist dieser Monat von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist für den gesamten Kalendermonat, für den auf die Beförderung verzichtet wurde, ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Peine, 12.03.2020

gez.

Franz Einhaus
Landrat



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/162
Federführend: Fachdienst Soziales	Status: öffentlich
	Datum: 27.09.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen in Unterkünften des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatzung wird zugestimmt. Die Satzung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Aufgrund der politischen Geschehnisse in der Ukraine und den daraus resultierenden Flüchtlingsbewegungen wurde eine zentrale Unterbringungsmöglichkeit in der Gebläsehalle in Groß Ilsede eingerichtet. Während der Aufnahme in der zentralen Unterkunft werden die erbrachten Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen mit dem Fachdienst Soziales im Rahmen der Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes abgerechnet. Spätestens ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Anmeldung des Wohnsitzes und des damit verbundenen Wechsels in den Rechtskreis des SGB II, bzw. des SGB XII müssen die Unterkunfts- und Verpflegungskosten anders abgerechnet werden.

Die Kosten der Unterkunft sollen, wie bei den Gemeinden auch, im Rahmen der anliegenden Gebührensatzung erhoben werden. Der anliegende Satzungsentwurf orientiert sich an den in den Gemeinden vorhandenen Satzungen. Hiervon betroffen waren bisher wenige Flüchtlinge. Aufgrund längerer Verweildauern werden hier immer mehr Flüchtlinge betroffen sein.

Hinsichtlich der Gemeinschaftsverpflegung in der Gebläsehalle in Groß Ilsede kann diese weder im SGB II noch im SGB XII berücksichtigt werden. Insofern müssten hierzu separate Vereinbarungen getroffen werden in der Form einer Abtretungserklärung oder einer Entgeltvereinbarung. Da die Flüchtlinge nicht verpflichtet sind eine Abtretungserklärung oder Entgeltvereinbarung zu unterzeichnen, müssen die Gemeinschaftseinrichtung um entsprechende Küchencontainer für eine Selbstverpflegung ergänzt werden. Insofern wird hierzu zunächst auf eine Regelung verzichtet, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die kostenfreie Verpflegung günstiger ist als die Anmietung der Küchencontainer.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Gebührensatzung werden die Unterbringungskosten für vom Rechtskreiswechsel erfassten Flüchtlinge nach SGB II, bzw. SGB XII geltend gemacht

Ressourceneinsatz:

Es werden in einem geringen Umfang personelle Ressourcen für die monatliche Erstellung der Gebührenbescheide benötigt. Die Einnahmen übersteigen die personellen Kosten, daher wird der Ressourceneinsatz mit 0,00 € ausgewiesen.

Schlussfolgerung:

Der Satzung sollte zugestimmt werden.

Anlagen

Satzungsentwurf

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen in Unterkünften des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Landkreis Peine stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von

- a) von Ausländern/Ausländerinnen, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz — AufnG) zugewiesen werden,
- b) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- c) von Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II / Sozialgesetzbuch XII (SGB II / SGB XII)

zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind für diesen Zweck vom Landkreis Peine eingerichtete Gemeinschaftsunterkünfte sowie landkreiseigene und angemietete Wohnungen.
- (2) Benutzer/Benutzerinnen im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen, denen eine Unterkunft durch den Landkreis Peine zugewiesen wurde.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 3

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin sind die Benutzer/Benutzerinnen der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenberechnung

- (1) Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird die zu entrichtende Gebühr pauschal festgesetzt. Die Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftsräume sind in der Pauschale enthalten.
- (2) Bei der Unterbringung in landkreiseigenen Unterkünften berechnet sich die Benutzungsgebühr nach der Kaltmiete, die der ortsüblichen Vergleichsmiete entspricht. Die Heiz- und Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und von den Benutzern direkt an den Versorger zu zahlen.
- (3) Bei der Unterbringung in angemieteten Unterkünften berechnet sich die Benutzungsgebühr nach dem mit dem Eigentümer vereinbarten Mietzins zuzüglich etwaiger Betriebskosten. Die Heiz- und Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und von den Benutzern direkt an den Versorger zu zahlen.
- (4) Bei der Unterbringung in angemieteten Unterkünften (bspw. Hotel, Pensionen o. ä.) berechnet sich die Benutzungsgebühr nach dem mit dem Eigentümer vereinbarten Mietzins. Die Heiz- und Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und von den Benutzern direkt an den Versorger zu zahlen.

§ 5

Pauschaler Gebührensatz in Gemeinschaftsunterkünften

Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften i. S. d. § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt pro Person monatlich pauschal 245,00 Euro.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in eine des in § 4 dieser Satzung genannten Unterkünfte.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, an dem die Unterkunft vollständig geräumt ist bzw. zu dem die Abmeldung des Benutzers/der Benutzerin nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) erfolgt ist.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt von einer vorübergehenden Nichtbenutzung der Unterkunft unberührt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus jeweils zum 3. eines Monats zu entrichten. Bei erstmaliger Heranziehung oder Änderung ist die Benutzungsgebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen den für die Beitreibung und Einziehung von Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 8

Verpflegung in der Gemeinschaftsunterkunft

- (1) Für die Bewohner/innen nach AsylbLG erfolgt in der Gemeinschaftsunterkunft eine kostenfreie Verpflegung, die direkt vom Fachdienst Soziales erstattet wird.
- (2) Die Bewohner/innen nach SGB II, SGB XII oder anderen Rechtsvorschriften werden in der Gemeinschaftseinrichtung bis auf Weiteres ebenfalls kostenfrei verpflegt, sofern in der Einrichtung keine Selbstverpflegung sichergestellt werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Peine, 12.10.2022

Heiß
Landrat



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/124
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 10.08.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	12.09.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gewinnverwendung BgA Bäder 2020 und 2021

Beschlussvorschlag:

Der jeweils in den Jahren 2020 und 2021 im Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäder erzielte Gewinn verbleibt in der Bilanz des Betriebes.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine hat vor über 20 Jahren die vorhandenen Aktienanteile an der Avacon AG aus steuerlichen Gründen in den geführten Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäder eingebracht. Zum damaligen Zeitpunkt wurden die beiden Hallenbäder in Ilsede und Vechelde noch der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Dadurch wurden Eintrittsgelder generiert. Insgesamt wiesen die Bäder jedoch jährlich Defizite aus. Da auf die Dividendenzahlungen der Avacon AG Körperschaftssteuer zu entrichten war, wurde rechtmäßig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Aktienvermögen in dem Betrieb einzulagern und so die Verluste des Bäderbetriebs mit den Gewinnen aus den Dividendenzahlungen zu verrechnen.

Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten wird sich für die Jahre 2020 und 2021 jeweils ein Bilanzgewinn ergeben. Abschließende Arbeiten erfolgen zurzeit durch die Steuerberaterin. Ausgehend vom Gewinn sind Steuern zu entrichten, die höher ausfallen würden, wenn die Aktien nicht in den Bäderbetrieb eingebunden wären.

Als Folge eines Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 28.01.2019 führt der Bilanzgewinn nicht zu Steuerzahlungen der Trägerkörperschaft, wenn mittels Beschluss der

Vertretung von einer fiktiven Gewinnausschüttung abgesehen wird und der Gewinn in dem Betrieb verbleibt.

Nach derzeitiger steuerrechtlicher Lage ist ein Verbleib des Gewinns im Betrieb für den Landkreis Peine positiv. Bei steuerrechtlichen Veränderungen kann eine Änderung der Verfahrensweise erforderlich werden.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Maßnahme soll der gesetzlichen Verpflichtung, die kommunalen Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, Rechnung getragen werden.

Ressourceneinsatz:

Durch den Beschluss selbst erfolgt kein Ressourceneinsatz. Soweit der Beschluss nicht gefasst würde, wären Steuern auf die Gewinnausschüttung zu entrichten, sodass dann ein Ressourceneinsatz erforderlich würde.

Schlussfolgerung:

Die dargestellte Maßnahme ist erforderlich, um die vorhandenen Finanzmittel des Landkreises sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/121
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 05.08.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	12.09.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0,00
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst

Beschlussvorschlag:

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst wird in der vorliegenden Form fortgeschrieben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Jeder Träger des Rettungsdienstes stellt für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass die erforderlichen Rettungswachen und Rettungsmittel vorhanden sind. Intensivtransportwagen sollen von mehreren kommunalen Trägern gemeinsam vorgehalten werden, wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages dient. Jeder kommunale Träger stellt darüber hinaus für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass eine Rettungsleitstelle und eine örtliche Einsatzleitung vorhanden sind. Ausstattung und Ausrüstung der Rettungsleitstelle, der Rettungswachen und der Rettungsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen. Rettungsmittel der gleichen Zweckbestimmung müssen innerhalb eines Rettungsdienst-bereichs in Ausstattung und Ausrüstung einheitlich sein.

Der Landkreis Peine ist als Rettungsdienststräger gem. § 4 Abs. 6 des Nds. Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) verpflichtet, einen Bedarfsplan, der den voraussichtlichen Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes darstellt, aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Bedarf wurde durch ein Sachverständigengutachten zur bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung und Bewertung der derzeitigen Rettungswachenstandorte überprüft. Das Ergebnis lag im Februar 2018 vor. Dieses bestätigte die frühere Gesamtvorhaltung, zeitliche Verschiebungen ergaben sich zwischen Krankentransport- und

Notfallrettungsvorhaltung.

Zwischenzeitlich wurde auch das erforderliche Benehmen mit den Kostenträgern (Krankenkassen) hergestellt.

Die Entwicklung der Einsatzzahlen ist nachstehender Tabelle zu entnehmen (dargestellt sind die abrechenbaren Einsätze):

Jahr	Notarzt	Notfallrettung	Krankentransport
2015	2.157	11.192	7.002
2016	2.020	11.435	6.253
2017	1.809	11.039	6.073
2018	1.682	11.263	6.309
2019	1.628	11.713	6.503
2020	1.563	10.820	5.935
2021	1.643	11.740	6.207

Derzeit werden im Rettungsdienstbereich des Landkreises Peine 13 Fahrzeuge von den gemäß § 5 NRettDG Beauftragten (Arbeiter-Samariter Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Firma Daetz) vorgehalten, davon 7 Fahrzeuge im 24-stündigen Einsatz.

Ziele / Wirkungen:

Mit Beschluss des vorliegenden Bedarfsplanes erfüllt der Landkreis Peine die Forderung gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG, einen Bedarfsplan aufzustellen und diesen regelmäßig fortzuschreiben.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Bedarfsplan für den Rettungsdienst 2022 -Fortschreibung

Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Landkreis Peine

Fortschreibung 2022



Landkreis Peine
Fachdienst 16
Abt. Bevölkerungsschutz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	4
2. Feststellung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes	5
2.1 Struktur des Rettungsdienstbereiches	5
2.2 Bevölkerung in den Gebietskörperschaften und Altersstruktur im Landkreis Peine	5
2.3 Entwicklung der Einsatzzahlen	6
2.3.1 Räumliche und Zeitliche Zuordnung der Einsätze in der Notfallrettung	6
2.4 Rettungsleitstelle	7
2.5 Rettungswachen, Rettungsmittel und Mitarbeiter im Rettungsdienst	7
2.6 Notarztsystem	10
2.7 Großschadensereignisse	11
2.7.1 Örtliche Einsatzleitung - Rettungsdienst	11
2.7.2 Erweiterter Rettungsdienst	11
2.8 Ärztlicher Leiter - Rettungsdienst	12
2.9 Qualifizierter Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes	12
3. Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Trägern des Rettungsdienstes	12
4. Luftrettung	13
5. Inkrafttreten	13

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
BedarfVO-RettD	Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen im Rettungsdienst
KT / KTP	Krankentransport
KTW	Krankentransportwagen
LNA	Leitender Notarzt
MZF	Mehrzweckfahrzeug
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NFR	Notfallrettung
NRettDG	Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz
NFS / NotSan	Notfallsanitäter
ÖEL	Örtliche Einsatzleitung
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
qKT / qKTP	qualifizierter Krankentransport
RA	Rettungsassistent
RS	Rettungssanitäter
RTW	Rettungswagen

1. Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 6 des am 01. Dez. 1992 in Kraft getretenen Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) i.d.F vom 02. Okt. 2007, zuletzt geändert am 29. Juni 2022, hat der Landkreis Peine als Träger des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis für seinen Rettungsdienstbereich einen Bedarfsplan aufzustellen. Grundlage für die Bemessung des Bedarfsplanes bildet die Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04. Jan. 1993.

Dieser Rettungsdienstbedarfsplan ist entwickelt aus einem Sachverständigengutachten zur Ermittlung der rettungsdienstlichen Fahrzeugvorhaltung und Bewertung der derzeitigen Rettungswachenstandorte im Landkreis Peine vom 14. Feb. 2018 und dem Sachverständigengutachten zur Bemessung des Personalbedarfs im Rettungsdienst vom 24. Mai 2019

Der Rettungsdienstbedarfsplan definiert den Rahmen der rettungsdienstlichen Infrastruktur. Er ist für den Träger des Rettungsdienstes und die Leistungserbringer verbindlich. Mit den Kostenträgern ist das Benehmen über den Bedarfsplan herzustellen und eine Vereinbarung gem. § 15 Abs. 1 NRettDG zu schließen, die die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes zu Grunde legt.

Gemäß § 2 NRettDG hat der Rettungsdienst im Rahmen der Notfallrettung die Aufgabe, lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte oder Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern. Zu den Aufgaben der Notfallrettung gehört auch die Verlegung von lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten unter intensivmedizinischen Bedingungen in andere Behandlungseinrichtungen. Im Rahmen des qualifizierten Krankentransports hat der Rettungsdienst die Aufgabe, Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige nach ärztlicher Verordnung zu befördern und während der Beförderung fachgerecht zu betreuen.

Die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 NRettDG folgenden Leistungserbringern übertragen:

- a) ASB Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Peine, Wiesenstraße 15, 31226 Peine
- b) Rettungsdienst Daetz gGmbH, Zum Wehner See 2,
31234 Edemissen
- c) DRK Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Peine e. V., Hegelstraße 9, 31224 Peine

2. Feststellung des Bedarfs an Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes

2.1 Strukturen des Rettungsdienstbereiches

Im Landkreis Peine wohnen 136.960 Einwohner (Stand: 31.12.2021) auf einer Fläche von 535 qkm. Von der Fläche sind ca. 18 % Siedlungs- und Verkehrsfläche, ca. 70 % landwirtschaftliche Nutzfläche und ca. 9,5 % Waldfläche. Der restliche Anteil entfällt auf Wasserflächen. Mit einer Bevölkerungsdichte von 250 Einwohnern/qkm ist der Landkreis Peine sehr dicht besiedelt. Im Landesdurchschnitt wohnen ca. 166 Einwohner/qkm.

Das Verkehrsnetz besteht neben den Gemeindestraßen, aus der Bundesautobahn A 2, verschiedenen Bundes – und Landesstraßen, 201 km Kreisstraßen und ca. 100 km Radwege.

Durch den Landkreis Peine verlaufen die ICE – Bahnstrecken Hannover – Braunschweig, Lehrte – Wolfsburg und Hildesheim – Braunschweig. Der Landkreis Peine wird von dem Mittellandkanal und dem Salzgitter – Stichkanal durchzogen.

Im Landkreis Peine befindet sich als einziges Krankenhaus das Klinikum Peine gGmbH, Virchowstraße 8, 31226 Peine. Das Klinikum verfügt über ca. 300 Betten.

Im Klinikum Peine ist auch die kassenärztliche Notfallpraxis für den Landkreis Peine untergebracht.

Über den Landkreis Peine verteilt gibt es Stand 31.12.2021 26 Seniorenheime mit max. 2.145 Bewohnern.

2.2 Bevölkerung in den Gebietskörperschaften und Altersstruktur im Landkreis Peine

Die Bevölkerung verteilt sich im Landkreis Peine wie folgt (Stand: 31.12.2021)

-	Gemeinde Edemissen	12.502
-	Gemeinde Hohenhameln	9.401
-	Gemeinde Ilsede	21.975
-	Gemeinde Lengede	13.937
-	Stadt Peine	50.461
-	Gemeinde Vechelde	18.158
-	Gemeinde Wendeburg	10.526

Nach Altersjahren teilt sich die Bevölkerung im Landkreis Peine wie folgt auf:

Prozentualer Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung im Kreisgebiet								
0 - 10	11 - 20	21 - 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	61 - 70	71 - 80	über 80
9,5 %	10,4 %	9,8 %	11,4 %	13,2 %	17,5 %	12,4 %	9,1 %	6,7 %

Quelle: LSN Landesamt für Statistik Niedersachsen – Mrz. 2019

2.3 Entwicklung der Einsatzzahlen

Die Einsatzzahlen (abgerechnete Einsätze) haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Einsätze im Jahr	Notarzt / Notärztin		Notfallrettung		Krankentransport	
	Einsätze	Fehleinsätze	Einsätze	Fehleinsätze	Einsätze	Fehleinsätze
2017	1.809		11.039		6.073	
2018	1.682	662	11.263	1.979	6.309	596
Veränderung zum Jahr 2017	-7,55		1,99		3,74	
2019	1.628	634	11.713	2.051	6.503	671
Veränderung zum Jahr 2018	-3,32	-4,42	3,84	3,51	2,98	11,18
2020	1.563	423	10.820	2.174	5.935	420
Veränderung zum Jahr 2019	-4,16%	-49,88	-8,25	5,66	-9,57	-59,76
2021	1.643	383	11.740	2.432	6.207	257
Veränderung zum Jahr 2020	4,87	-10,44	7,84	10,61	4,38	-63,42
Durchschnitt der letzten Jahre	-1,51	-21,58	1,36	6,59	0,38	-37,33
2022 (Hochrechnung)	1.618	300	11.900	2.592	6.230	161

Quelle: Einsatzstatistik Kostenträger

2.3.1 Räumliche und zeitliche Zuordnung der Einsätze in der Notfallrettung

Im Jahr 2021 verteilten sich die Notarzteinsätze und Einsätze in der Notfallrettung räumlich wie folgt (ohne Fehleinsätze):

- Gemeinde Edemissen 808 Einsätze
- Gemeinde Hohenhameln 630 Einsätze
- Gemeinde Ilsede 1.603 Einsätze
- Gemeinde Lengede 635 Einsätze
- Stadt Peine 5.673 Einsätze
- Gemeinde Vechelde 1.268 Einsätze
- Gemeinde Wendeburg 701 Einsätze
- Außerhalb des Kreisgebietes 425 Einsätze

Die Einsätze verteilen sich zeitlich wie folgt:

a) Zeitliche Zuordnung der Einsätze in der Notfallrettung

00:00 – 6:00 Uhr	06:00 – 12:00 Uhr	12:00 – 18:00 Uhr	18:00 – 24:00 Uhr
1.184 Einsätze	3.867 Einsätze	3.594 Einsätze	3.095 Einsätze

b) Wochentägliche Zuordnung der Einsätze in der Notfallrettung

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
2.084 Einsätze	1.675 Einsätze	1.651 Einsätze	1.619 Einsätze	1.629 Einsätze	1.538 Einsätze	1.544 Einsätze

2.4. Rettungsleitstelle

Jeder Träger stellt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 NRettdG für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass eine Rettungsleitstelle vorhanden ist.

Die Rettungsleitstelle wird zusammen mit der Feuerwehr – Einsatz – Leitstelle als integrierte Leitstelle betrieben. Die Rettungsleitstelle nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der Gesamtlage den Einsatz aller Rettungsmittel.

Mehrere kommunale Träger können eine gemeinsame integrierte Leitstelle betreiben. Im März 2006 wurde eine entsprechende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Peine geschlossen. Die Stadt Braunschweig übernimmt seither die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 NRettdG. Zwischenzeitlich beteiligt sich auch der Landkreis Wolfenbüttel an der gemeinsamen integrierten Leitstelle.

2.5. Rettungswachen, Rettungsmittel und Mitarbeiter im Rettungsdienst

Zur dauerhaften Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gem. § 2 NRettdG sind 6 Rettungswachen als Bedarf festgestellt. Die Rettungswachen befinden sich in Peine (3x), Edemissen, Hohenhameln und Vechelde. Die primären Zuständigkeiten ergeben sich durch die Standorte der Rettungswachen 1-7. Die tatsächliche Alarmierung ergibt sich aus dem georeferenziertem Vorschlag.

Bei der Bemessung der erforderlichen Rettungswachen und Rettungsmittel wurden gem. BedarfVO-RettD folgende Einflussgrößen berücksichtigt:

- die Fläche des Rettungsdienstbereiches
- die Eintreffzeit der Rettungsmittel nach § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD
- die Bevölkerungsdichte in den Rettungsdienstbereichen
- die örtlichen Gegebenheiten, das Straßennetz und die soziale Infrastruktur

Die Eintreffzeit ist die Zeit zwischen der Einsatzentscheidung in der Rettungsleitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort. Bei Notfalleinsätzen soll in 95 von Hundert Fällen die Zeitspanne von 15 Minuten nicht überschritten werden.

Im Landkreis Peine werden folgende Rettungsmittel eingesetzt:

- Rettungswagen (RTW) Typ C gem. DIN EN 1789 für die Notfallrettung
- Krankenwagen (KTW) Typ A2 gem. DIN EN 1789 zum qualifizierten Krankentransport

- Mehrzweckfahrzeug (MZF) – ausgestattet als RTW gem. DIN EN 1789 zur Notfallrettung – für den qualifizierten Krankentransport und zur Spitzenabdeckung in der Notfallrettung
- Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) als Zubringerfahrzeug für den Notarzt zum Einsatzort

Insgesamt werden im Landkreis Peine 13 Rettungsmittel und 4 Reservefahrzeuge (1 NEF, 7 RTW, 1 MZF, 4 KTW) vorgehalten. Zur Besetzung der Fahrzeuge sind 82,7 Vollzeitstellen (Stand: Dezember 2019) bewilligt (Notfallsanitäter/Rettungsassistenten/Rettungssanitäter – ohne Führungs- und Funktionsstellen).

Standorte, Ausstattung und Vorhaltezeiten der Rettungswachen

Rettungswache 1: ASB, Wiesenstraße 15, 31226 Peine

Rettungsmittel	Vorhaltezeit		Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von	07:00 – 07:00	168 Std.
1 KTW	Mo – Do Fr	06:00 – 14:00 06:00 – 15:00	41 Std.
1 KTW	Mo – Do Fr	08:00 – 16:00 07:00 – 17:00	42 Std.

Rettungswache 2: DRK, An der Simonstiftung 2, 31226 Peine

Rettungsmittel	Vorhaltezeit		Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von	07:00 – 07:00	168 Std.
1 RTW	Mo – Do Fr Sa So	07:00 – 19:00 07:00 – 15:00 11:00 – 19:00 09:00 – 17:00	72 Std.
1 KTW	Mo – Do Fr Sa	09:00 – 19:00 08:00 – 14:00 09:00 – 18:00	55 Std.
1 KTW	Mo – Do Fr	07:00 – 16:00 08:00 – 20:00	48 Std.

Rettungswache 3: Klinikum Peine gGmbH, Virchowstraße 8, 31226 Peine

Rettungsmittel	Vorhaltezeit		Vorhaltestunden pro Woche
1 NEF	täglich von (ASB und DRK im wöchentlichen Wechsel)	07:00 – 07:00	168 Std.

Rettungswache 4: DRK, Schützenstraße 3, 31249 Hohenhameln

Rettungsmittel	Vorhaltezeit		Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von	07:00 – 07:00	168 Std.

Rettungswache 5: Daetz, Zum Wehnser See 2, 31234 Edemissen

Rettungsmittel	Vorhaltezeit		Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von	07:00 – 07:00	168 Std.

Rettungswache 6: ASB, An der Feuerwache, 38159 Vechelde

Rettungsmittel	Vorhaltezeit		Vorhaltestunden pro Woche
1 RTW	täglich von	07:00 – 07:00	168 Std.
1 RTW	Mo – So	07:00 – 23:00	112 Std.

Rettungswache 7: Daetz, Peiner Straße 2, 31228 Peine - Stederdorf

Rettungsmittel	Vorhaltezeit		Vorhaltestunden pro Woche
1 MZF	täglich von	06:00 – 06:00	168 Std.

Anmerkung: Die Nummerierung der Rettungswachen wurde auf Grund der Einheitlichkeit angepasst.

Die Vorhaltezeiten im Krankentransport (KTW) werden bei Bedarf der zeitlichen Nachfrage angepasst. Eine Erhöhung/Reduzierung der Vorhaltestunden ist damit nicht verbunden.

Die Vorhaltezeiten in der Notfallrettung (RTW) werden bei Großveranstaltungen, bzw. an besonderen Feiertagen wie Himmelfahrt und Silvester dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Bei sich im Vorfeld abzeichnenden zusätzlichen Bedarf werden ggf. Reserve - RTW in Dienst gestellt.

Nach einer Notfallmeldung ist jeweils das dem Einsatzort nächste geeignete Rettungsmittel zu alarmieren und einzusetzen. Nach Beendigung eines Einsatzes meldet die Besatzung das Rettungsmittel bei der IRLS wieder einsatzbereit und kehrt zur jeweiligen Rettungswache zurück.

Wird bei der Rückfahrt jedoch ein neuer Einsatz erforderlich, wird die Rückfahrt abgebrochen und der neue Einsatz übernommen.

Aufgrund der Vorrangigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Hilfsfrist) bei Einsätzen zur Notfallrettung ist bei absehbarer oder bereits unversorgten Wachbereichen eine Gebietsabdeckung durch einen frei verfügbaren RTW sicherzustellen.

Die Beauftragten DRK und ASB halten jeweils 1 NEF vor. Der Einsatz erfolgt im wöchentlichen Wechsel. Daher steht auch 1 NEF als Reservefahrzeug zur Verfügung.

Jeder Beauftragte hält einen voll ausgestatteten RTW als Reservefahrzeug vor, dass DRK hält zusätzliche einen KTW als Reservefahrzeug vor. Kurzfristige Fahrzeugausfälle können dadurch schnell kompensiert werden.

Zu folgenden Zeiten dürfen mit RTW der Rettungswachen Edemissen, Hohenhameln und Vechelde Krankentransportfahrten durchgeführt werden, soweit noch ausreichend Rettungswagen im Kreisgebiet zur Verfügung stehen:

Rettungswache Edemissen

Montag – Donnerstag	15:00 – 07:00
Freitag und Samstag	23:00 – 07:00
Sonn- und Feiertag	15:00 – 07:00

Rettungswache Hohenhameln

Montag – Freitag	15:00 – 07:00
Samstag	07:00 – 07:00
Sonn- und Feiertag	23:00 – 07:00

Rettungswache Stederdorf (MZF)

Montag – Samstag	07:00 – 07:00
Sonn- und Feiertag	07:00 – 07:00

Rettungswache Vechelde

Montag – Freitag	15:00 – 23:00
Samstag und am Sonn- und Feiertag	07:00 – 23:00

Im Rettungswachenbereich Peine kann bei Bedarf 1 RTW Krankentransportfahrten durchführen, wenn in Peine 2 RTW zur Notfallrettung zur Verfügung stehen.

Bei Überlastung im Bereich Krankentransport (absehbare Wartezeit mehr als 2 Stunden) ist die IRLS berechtigt, KTW aus dem Rettungsdienstbereich Braunschweig im Bereich Peine einzusetzen. Grundsätzlich ist die IRLS im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebes berechtigt, bedarfsgerechte Dispositionen zur Vermeidung von Leerfahrten zwischen den Rettungsdienstbereichen Braunschweig, Peine und Wolfenbüttel durchzuführen.

2.6 Notarztsystem

Im Landkreis Peine stellt das Klinikum Peine gGmbH die erforderlichen Notärzte und die Beauftragten ASB und DRK im wöchentlichen Wechsel 1 NEF mit Fahrer (NFS/RA).

Im Landkreis Peine kommt das Rendezvous – System mit NEF und RTW zur Anwendung. Beim Rendezvous – System fahren NEF und RTW getrennt zum Notfallort. Oftmals ist nach Herstellung der Transportfähigkeit des Patienten nicht erforderlich, dass der Notarzt den Patienten in die Behandlungseinrichtung begleitet. Der Notarzt steht dann frühzeitig für andere Einsätze zur Verfügung, da er über ein eigenes Transportmittel verfügt.

2.7. Großschadensereignisse

Aufgabe des Rettungsdienstes ist auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten (Großschadensereignis gemäß § 7 NRettdG). Der Regelrettungsdienst verfügt jedoch nur über eine begrenzte Leistungsreserve zur Bewältigung eines Großschadensereignisses.

Zur Bewältigung von Großschadensereignissen sind daher eine Örtliche Einsatzleitung - Rettungsdienst und verschiedene Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes aufgestellt.

2.7.1 Örtliche Einsatzleitung - Rettungsdienst

Gemäß § 7 NRettdG hat der Landkreis Peine eine eigenständige örtliche Einsatzleitung (ÖEL-RD) aufgestellt. Die ÖEL-RD besteht mindestens aus 1 Leitenden Notarzt (LNA) und 1 Organisatorischen Leiter (OrgL). Der Landkreis Peine hat derzeit eine ausreichende Anzahl von Ärzten zum LNA und Rettungsdienstmitarbeiter zum OrgL bestellt.

Die ÖEL wird bei

- Schadenslagen/Ereignissen mit hohem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial für Betroffene und Einsatzkräfte
- nach Anforderung von den Rettungskräften am Einsatzort
- einem Massenanfall von Verletzten/Erkrankten

nach gültiger AAO durch die Rettungsleitstelle alarmiert.

Einzelheiten zu der Örtlichen Einsatzleitung sind der „Dienstanordnung für die Mitglieder der ÖEL-RD im Landkreis Peine“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

2.7.2 Erweiterter Rettungsdienst

Gemäß § 2 NRettdG sind im Landkreis Peine unterschiedliche Einheiten im Rettungsdienst aufgestellt. Je nach Lage und Anzahl der Verletzten oder Erkrankten können u.a.

- eine Unterstützungsgruppe für die ÖEL
- eine Schnelleinsatzgruppe (SEG) für den Aufbau und Betrieb einer Sammelstelle oder Verletztenablage
- eine SEG zum Transport von Verletzten oder Betroffenen
- eine SEG zur sanitätsdienstlichen Versorgung
- eine SEG zur Betreuung

nach gültiger AAO durch die Rettungsleitstelle alarmiert werden.

Die Finanzierung des erweiterten Rettungsdienstes erfolgt durch die Kostenträger (Anteil gemäß Kostenrichtlinie) und dem Landkreis Peine.

2.8. Ärztliche Leitung Rettungsdienst

Gemäß § 10 Abs. 3 NRettdG hat der Landkreis Peine eine Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) bestellt. Die ÄLRD ist in allen medizinischen Fragen und Belangen des Rettungsdienstes entscheidungs- und weisungsbefugt, d. h. er leitet den Rettungsdienst in medizinischen Fragen, sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements. Ihm obliegt die Verantwortung für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals.

Den Landkreis Peine berät die ÄLRD in allen medizinischen Angelegenheiten des Rettungsdienstes. An allen den Rettungsdienst betreffenden Entscheidungen ist die ÄLRD zu beteiligen.

2.9. Qualifizierter Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes

Im Landkreis Peine wurde 1 Genehmigung für den qualifizierten Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nach § 19 NRettdG erteilt. Genehmigungsinhaber ist die Firma

- MTN Fahrdienste, Konrad-Adenauer-Straße 41, 31139 Hildesheim.

MTN hält von Montag – Samstag an insgesamt 137 Stunden bis zu 3 Krankentransportwagen vor.

Eine weitere Genehmigung für 1 Krankenkraftwagen wurde im Jahr 2014 durch die Region Hannover der Firma CDL Chauffeur-Dienst-Ludwig, Eckenerstraße 9, 30179 Hannover erteilt. Die Genehmigung berechtigt ausschließlich zum Transport von Patienten, deren Körpergewicht 150 kg übersteigt oder die aufgrund ärztlicher Verordnung nicht mit einem regulären Krankenkraftwagen transportiert werden können.

3. Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Trägern des Rettungsdienstes

Die Ortschaft Groß Lobke in der Gemeinde Algermissen im Landkreis Hildesheim kann rettungsdienstlich schneller durch die Rettungswache 4 – DRK Hohenhameln – versorgt werden, als durch Rettungswachen im Landkreis Hildesheim. Der Landkreis Hildesheim und der Landkreis Peine haben nach § 4 Abs. 3 Satz 1 NRettdG eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, wonach die Notfallrettung (RTW) der Ortschaft Groß Lobke durch die Rettungswache Hohenhameln sichergestellt wird.

Die Ortschaften Broistedt und Barbecke (südlich der ICE Bahnstrecke Hildesheim – Braunschweig) können notärztlich und notfallrettungsdienstlich besser durch Rettungswachen der Stadt Salzgitter als durch Rettungswachen im Kreisgebiet versorgt werden. Die Stadt Salzgitter und der Landkreis Peine haben entsprechende Vereinbarungen geschlossen, wonach die Ortschaften Barbecke und Broistedt durch Rettungswachen der Stadt Salzgitter versorgt werden, wobei das dem Einsatzort nächste geeignete Rettungsmittel alarmiert wird.

Die Kosten der Einsätze werden nach den Sätzen des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes abgerechnet, der das Rettungsmittel vorhält.

4. Luftrettung

Die Luftrettung ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 NRettDG Aufgabe des Landes Niedersachsen und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst.

5. Inkrafttreten

Der Bedarfsplan tritt am 01. Nov. 2022 in Kraft. Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Landkreis Peine – Fortschreibung – v. November 2019 tritt mit Ablauf des v. 31. Okt. 2022 außer Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/152
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 21.09.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte werden ab dem 01.10.2022 gemäß der vorliegenden Entgeltvereinbarung erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten decken.

Für das Betriebsjahr 2021 wurden nach § 14 Abs. 1 NRettDG betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 8.229.936,00 € mit den Kostenträgern vereinbart.

Zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte verringern sich diese Gesamtkosten um 1.164.464,00 € auf 7.065.472,00 €. Hierbei handelt es sich um noch bestehende Überdeckungen aus den Vorjahren.

Die jeweiligen Entgelte werden grundsätzlich ganzjährig kalkuliert, treten allerdings mit politischer Beschlussfassung und vorheriger Zustimmung der Kostenträger in Kraft.

Das Budget für das Jahr 2021 konnte erst am 29.06.2022 mit den Kostenträgern abschließend verhandelt werden. Daher handelt es sich formal um die Entgeltvereinbarung 2021, die nachstehenden Entgelte werden ab dem 01.10.2022 erhoben.

Leistungsart	Einsatzzahlen		Entgelte in €		Abweichung in €
	IST 2020	Hochrechnung 2021	seit 01.06.2020	ab 01.10.2022	
Krankentransport (KT)	5.971	6.207	169,00 €	167,70 €	- 1,30 €
km-Pauschale KT ab dem 51. Kilometer			ab dem 11.km 3,50 €	2,00 €	- 1,50 €
Notfallrettung (NfR)	10.784	11.740	537,00 €	407,85 €	- 129,15 €
km-Pauschale NfR ab dem 51. Kilometer			ab dem 31.km 4,40 €	2,75 €	- 1,65 €
Notarzteinsatz	1.563	1.643	506,00 €	433,00 €	- 73,00 €
Notarztpauschale	1.563	1.643	277,00 €	256,00 €	- 21,00 €
Fehleinsätze (nachrichtl.)	3.017				

Ziele / Wirkungen:

Mit Abschluss der Entgeltvereinbarung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Kostenträgern im Rettungsdienst und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rettungsdienst geschlossen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen Ressourcen werden durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden über die nächste Entgeltvereinbarung verrechnet.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Entgeltvereinbarung LK Peine 2021

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

dem Landkreis Peine
Der Landrat
Burgstraße 1, 31224 Peine
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2021 bis 31. Dez. 2021 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 8.229.936 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 7.065.472 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Überdeckung per 31.12.2021 in Höhe von 1.164.464,-- EURO.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) In den Gesamtkosten 2021 sind Kosten für die Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 7 Auszubildende beim ASB, 2 Auszubildende bei Firma Daetz und 6 Auszubildende beim DRK. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(4) Die Gesamtkosten des Jahres 2020 wurden zwischen den Vertragsparteien mit 8.026.856 Euro abschließend vereinbart.

(5) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze:	11.740 mit 29.652 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	6.207 mit 10.899 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	1.643

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)* **407,85 EURO**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer* **2,75 EURO**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)* **167,70 EURO**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Positionsnummer: 41 01 20*
Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer* **2,00 EURO**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von* **433,00 EURO** *berechnet.*
(Ohne Notarztekosten) *Positionsnummer: 2 0 12 00*
- Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von* **256,00 EURO** *berechnet.*
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 29 12 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 29 12 03*
Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 29 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltpflichtig ist auch der Auftraggeber (z. B.

Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltpflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NREttDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltage gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Peine,

Landkreis Peine
Der Landrat

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic
-auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/160
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 26.09.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	11.10.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

KiTa-Vertrag

Beschlussvorschlag:

Den in der Sachdarstellung beschriebenen Verhandlungsergebnissen wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 69 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB III) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendhilfe (Nds. AG SGB VIII) ist der Landkreis Peine örtlicher Träger der Jugendhilfe und damit für sämtliche Aufgaben der Jugendhilfe zuständig.

In der zuerst geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Peine, der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg vom 14.07.1994 wurde folgendes geregelt:

- Die Stadt Peine und die einzelnen Gemeinden nehmen für ihren örtlichen Bereich die Aufgabe der „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gem. § 22, 22a und 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) als eigene Angelegenheit wahr.

- Der Landkreis Peine nimmt weiterhin die Aufgabe der „wirtschaftlichen Jugendhilfe“ wahr.
- Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz richtet sich gegen den Landkreis Peine als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, während sich die Stadt Peine und die einzelnen Gemeinden verpflichtet haben, die Aufgabe der Kindertagesbetreuung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit so wahrzunehmen, dass der Landkreis Peine seinen Rechtsanspruch erfüllen kann.
- Die Stadt Peine und die einzelnen Gemeinden können ergänzende Aufgaben der Jugendarbeit wahrnehmen.

Die Aufgabenwahrnehmung der Stadt Peine und der einzelnen Gemeinden erstreckt sich dabei auf die gesamte Organisation der Aufgabenerfüllung im Stadt- bzw. Gemeindegebiet, unabhängig von ihrer Betriebsträgerschaft.

Seit 1994 hatte sich der gesamte Aufgabenbereich der Stadt Peine und der einzelnen Gemeinden verändert, sodass auf Grundlage dieser Veränderungen und das damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Engagements der Stadt Peine und der einzelnen Gemeinden im Jahr 2018 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben in der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen wurde. Diese neue Vereinbarung trat am 01.01.2019, mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022, in Kraft. Ein wesentliches Ergebnis der damaligen Verhandlungen und des Vertragsschlusses mit der Stadt Peine und den einzelnen Gemeinden war eine stärkere finanzielle Beteiligung des Landkreises Peine an der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Im Hinblick auf ein etwaiges Vertragsverhältnis ab dem 01.01.2023 wurde unter Berücksichtigung der sich weiterhin verändernden Rahmenbedingungen, festgestellt, dass die aktuellen vertraglichen finanziellen Grundlagen der noch laufenden Vereinbarung zur adäquaten Aufgabenerfüllung durch die Stadt Peine und die einzelnen Gemeinden nicht ausreichen. Die aktuelle Vereinbarung aus dem Jahr 2018 wurde somit von der Stadt und allen Gemeinden zum 31.12.2022 gekündigt.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit der Stadt Peine und den einzelnen Gemeinden ab 01.01.2023 sollen primär die finanziellen und qualitativen Rahmenbedingungen bei der Kindertagesbetreuung stehen. Dazu wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet.

AG Qualität:

- Prof. Dr. Andrea Friedrich, Kreisrätin Landkreis Peine
- Christian Gebers, Jugendamt Landkreis Peine

- Hermann-Josef Landeck, Amtsleiter Gemeinde Wendeburg
- Henrik Kühn, Amtsleiter Stadt Peine

AG Finanzen:

- Bettina Conrady, Erste Kreisrätin Landkreis Peine
- Marina Geerts, FD Finanzen Landkreis Peine
- Frank Meinecke, Erster Gemeinderat Gemeinde Ilsede
- Christian Axmann, Stadtrat Stadt Peine

Im Rahmen der Verhandlungsrunden wurde sich letztendlich auf optimierte Strukturen und Abläufe bei der Qualitätsentwicklung – und Sicherung sowie auf neue finanzielle Regelungen, die für die Stadt Peine und die einzelnen Gemeinden weitaus auskömmlichere Rahmenbedingungen schaffen, geeinigt. Diese lauten im Einzelnen wie folgt:

- Pauschale Erstattung KiTa: 265 € / Platz / Monat

Bisherige Erstattung: 112 € / Platz / Monat, d.h. eine Erhöhung von 153 € bzw. 136 %

- Pauschale Erstattung Krippe: 325 € / Platz / Monat, dabei erfolgt keine Trennung mehr zwischen Halbtags- und Ganztagsplätzen

Bisherige Erstattung: 150 € (Krippe halbtags), d.h. eine Erhöhung von 175 € bzw. 116 %

- Erstattungsleistungen des Landkreises an die Stadt / Gemeinden von insgesamt 20,5 Mio. € (Grundlage: aktuell genehmigte Plätze)

Bisherige Erstattung: rd. 8,8 Mio. €

- Die Zahlung erfolgt anhängig von der Anzahl der Plätze, d.h. die Schaffung zusätzlicher Plätze erhöht den Erstattungsanspruch
- Die Pauschalen werden jährlich um 4 % angehoben.
- Die Erstattungsbeträge werden vertraglich vereinbart garantiert, unabhängig vom Rechnungsergebnis bzw. Planwert des Haushalts des Landkreises Peine.
- Bei gesetzlichen Änderungen o.Ä. haben alle Vertragsparteien ein Recht auf Nachverhandlungen (z.B. bei der Entstehung neuer Aufwendungen durch die gesetzlichen Änderungen)
- Laufzeit der Vereinbarung: 5 Jahre (bis 31.12.2027) bei einer Kündigungsfrist von 9 Monaten

Ziele / Wirkungen:

Durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung ab 01.01.2023 erhalten die Stadt Peine und

die einzelnen Gemeinden als Aufgabenwahrnehmer der Kindertagesbetreuung höhere Erstattungsbeträge. Die adäquate Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die Stadt Peine und die einzelnen Gemeinden wird weiterhin sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Die Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/149
Federführend: Gleichstellungsbeauftragte	Status: öffentlich
	Datum: 08.09.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Erhalt der Grabstelle Hertha Peters als Ehrengrab im Rahmen des FrauenORTes Peine

Beschlussvorschlag:

Aufgrund eines Antrages der SPD Kreistagsfraktion soll die Grabstelle Hertha Peters als Ehrengrab im Rahmen des FrauenORTes Peine erhalten werden.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Ziele / Wirkungen:

FrauenORTE *Niedersachsen* ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V., die Leben und Wirken bedeutender historischer Frauenpersönlichkeiten lebendig werden lässt und in der breiten Öffentlichkeit bekannter macht. Die Initiative will auch dazu beitragen, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhalten.

Mit Hertha Peters, erste Landrätin im Landkreis Peine und ganz Niedersachsen wurde eine ganz besondere und bedeutende Frau für den FrauenORT im Landkreis Peine gefunden.

Hertha Peters prägte das politische Leben im Peiner Land. In den 1960er Jahren stand sie als erste Landrätin in Niedersachsen und zeitweise einzige amtierende Landrätin in der Bundesrepublik an der Spitze des Kreistages, des wichtigsten kommunalpolitischen Gremiums unter den Selbstverwaltungsorganen des Landkreises. Zu einer Zeit, als sich die Politik noch fest in Männerhand befand, bereitete die Sozialdemokratin damit den Weg für Frauen in politische Ehrenämter und Führungspositionen vor.

Im Kreistag agierte Hertha Peters bis 1968 allein unter Männern. In einer Zeit, als das **„Gruppenbild mit Dame“** in der Politik vorherrschte, betrachtete sie ihr Engagement als Selbstverständlichkeit. Gleichwohl fand sie auf der Basis eines geschlechtsspezifischen Verständnisses von politischer Arbeit stets deutliche Worte für eine stärkere Präsenz von Frauen in der Kommunalpolitik. So forderte sie die Frauen auf, ihre gesellschaftliche Rolle als „Mütterchen vom Dienst“ und „Heimchen am Herd“ abzustreifen und mit Mut und ohne falsche Bescheidenheit die Rathäuser und Parlamente zu stürmen.

Die Wahl von Frauen wegen ihres „Frauseins“ lehnte sie allerdings entschieden ab. **„Wir wollen nicht aus Höflichkeit oder Rücksicht gewählt werden, sondern wir wollen ernst genommen werden“**, erklärte sie bereits in den 60er Jahren, als von Frauenquoten noch längst keine Rede war, und verlangte aussichtsreiche Plätze für Frauen auf den Wahllisten. Anlässlich einer späteren Gelegenheit erklärte sie mit einem Seitenhieb zum politisch dominierenden männlichem Geschlecht: **„Eine Frau ist dem Mann gleichwertig nicht gleichartig“**.

1971 eröffnete sie das **Kreiskrankenhaus** nach zwölf Jahren voller zu bewältigender Probleme wie die Wahl des Standortes, die Finanzierung und den Bau des Hubschrauberplatzes. **„Das Krankenhaus ist mein schönstes Bundesverdienstkreuz“**, pflegte sie nach der Verleihung dieser hohen Auszeichnung 1977 zu sagen. Hertha Peters stiftete 1975 anlässlich ihres 70. Geburtstages für die Krankenpflegeschule des Kreiskrankenhauses den **Hertha-Peters-Preis**. Er wird seit 1976 alljährlich an die beste Krankenpflege-Schülerin bzw. den besten Krankenpflege-Schüler verliehen und erinnert somit stets aufs Neue an seine Initiatorin.

Hertha Peters, eine markante politische Persönlichkeit der Kommunalpolitik im Landkreis Peine, die über Jahre hinweg ohne Rücksicht auf die eigene Person sich dem Allgemeinwohl verschrieben hatte und politische Entscheidungen an maßgeblicher Stelle mitgetroffen hatte, erhielt am 19. 01. 1977 als ehemalige Landrätin und langjährige Kreistagsabgeordnete während eines Empfanges im Peiner Kreishaus das **Verdienstkreuz am Bande** des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bürger/innen, ihre politischen Freund/innen und Feinde wussten ihre Arbeit sehr zu schätzen.

Hertha Peters starb im Alter von 82 Jahren am 01. September 1987 in Peine.

Am 1.9.2012 wurde der FrauenORT Peine mit einer Auftaktveranstaltung im Forum Peine eröffnet. Dazu wurde im Klinikum dem Hertha Peters Preises gedacht und eine Installation der Peiner Künstlerin Ute Best zu Hertha Peters im Klinikum Peine enthüllt.

Die Gästeführerinnen von Peine Marketing haben erstmals in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten am 14.10.2012 einen geführten **Frauenstadtrundgang** „Mehr als Kinder, Küche, Kirche--Peiner Frauen prägen ihre Stadt“ angeboten. Schon seit einigen Jahren schlüpft dabei die Schauspielerin Steffi Harrer in die Rolle von Hertha Peters.

Am 22.1.2015 wurde die **Hörstation „Hertha Peters“** im 1. Obergeschoss gegenüber dem Sitzungssaal am Burgberg eröffnet.

Am 7.2.2019 erhielt der FrauenORT Hertha Peters –Peine ein **Hinweisschild unter kulturellem und touristischem Aspekt direkt am Peiner Bahnhof**.

2021 wurde ein **Film zu Hertha Peters** und ihrem Einsatz für mehr Frauen in der Kommunalpolitik gedreht und dem Landkreis Peine zur Verfügung gestellt.

Bereits 2019 ist der Testamentsvollstrecker der Eheleute Peters, Herrn Hans-Hinrich Munzel, mit der **Idee eines Ehrengrabes für Hertha Peters** an die Gleichstellungsbeauftragte herangetreten. Die Idee wurde ebenfalls vom Vorsitzende des Heimatbundes, Herrn Dr. Ralf Holländer, unterstützt.

Da die Ruhezeit für die Grabstätte zum 17.01.2027 ausläuft, müssten erst für das Haushaltsjahr 2027 die Kosten für den Nacherwerb, die Pflege und die Anbringung der Gedenktafel eingeplant werden.

Entstehende Kosten für den Nacherwerb der Grabstelle von Hertha Peters für die nächsten 60 Jahre von 110 € pro Jahr sowie die Pflegekosten der Grabstelle von jährlich 100 €. Zusätzlich sind in 2027 einmalig für die Säuberung des Grabsteines und die Anbringung der Gedenktafel 140 € einzuplanen.

Der Erstellung der Gedenktafel soll bereits im Budget des Haushaltsjahrs 2023 eingeplant werden. Die Gedenktafel kann bereits für die jährlich stattfindenden Stadtrundgänge genutzt werden.

Für die künstlerische Gestaltung und Erstellung einer Gedenktafel entstehen einmalige Kosten in Höhe von 600 €.

Die Friedhofsverwaltung der St. Jakobi-Kirchengemeinde Peine freut sich über diese Initiative, denn ein Ehrengrab ist immer auch eine Aufwertung eines Friedhofs.

Für den Erhalt der Grabstelle zum Ehrengrab ist eine Kostenzusage für Nacherwerb und Pflege erforderlich. Ebenso muss die Kostenübernahme für die künstlerische Gestaltung einer Ehrentafel und deren Anbringung an den Grabstein gesichert sein.

Die künstlerisch gestaltete Ehrentafel soll mit einem QR Code versehen werden, über den sich Bürger/innen weitere Informationen zu Hertha Peters und ihrem politischen Leben abrufen können. Dieser QR Code ist damals für die Hörstation entwickelt worden und bietet Zugriff auf historische Fotos, die gesprochene Biographie der ersten Landrätin und Originaltexte und Reden von der Schauspielerin Steffi Harrer gesprochen.

Damit wird den Relevanzen Nachhaltigkeit, Bildung und Gender Mainstreaming Rechnung getragen.

Ressourceneinsatz:

Im Haushaltsjahr 2023 einmalig 600 € für die Gestaltung der Ehrentafel.

Im Haushaltsjahr 2027 einmalig 140 € für Säuberung des Grabsteins und Anbringung der Gedenktafel.

Ab dem Haushaltsjahr 2027 jährlich 210 € für Nacherwerb und Pflege der Grabstelle.

Alle Kosten werden aus dem allgemeinen Budget der Gleichstellungsbeauftragten getragen.

Schlussfolgerung:

Ein Ehrengrab für Hertha Peters als erste Landrätin des Landkreises Peine wäre eine wunderbare Abrundung der kulturhistorischen Angebote, die für den FrauenORT Hertha Peters bereits seit 10 Jahren umgesetzt wurden.

Anlagen

Antrag SPD-Kreistagsfraktion – Ehrengrab Hertha Peters



Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☐
PD: R3
Eingang 01. SEP. 2022
erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz: sm

An den
Landrat des Landkreises Peine
Herrn Henning Hei
Burgstr. 1

31224 Peine

Peine, den 30.08.2022

Antrag : 10 Jahre FrauenORT Peine - Erhalt der Grabstelle Hertha Peters als Ehrengrab

Sehr geehrter Herr Landrat,

Die SPD- Fraktion im Kreistag beantragt den Erhalt der Grabstelle von Hertha Peters auf dem St. Jacobi Friedhof ber den 01.09.2027 hinaus als Ehrengrab im Rahmen des FrauenORTes Peine.

Anlsslich des 10-jhrigen Bestehens des FrauenORTes Peine soll eine Gedenktafel knstlerisch gestaltet werden und am Ehrengrab auf die besondere Lebensgeschichte der ersten und zeitweise einzigen Landrtin Niedersachsens hinweisen.

Begrndung:

FrauenORTE Niedersachsen ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V., die Leben und Wirken bedeutender historischer Frauenpersnlichkeiten lebendig werden lsst und in der breiten ffentlichkeit bekannter macht. Die Initiative will auch dazu beitragen, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhalten.

Mit Hertha Peters, erste Landrtin im Landkreis Peine und ganz Niedersachsen wurde eine ganz besondere und bedeutende Frau fr den FrauenORT im Landkreis Peine gefunden. Am 1.9.2012 wurde der FrauenORT Peine mit einer Auftaktveranstaltung im Forum Peine erffnet.

Als bedeutendstes Projekt der Sozialdemokratin Hertha Peters sei hier beispielhaft nur der Bau des Peiner Krankenhauses aufgefhrt. Ausfhrliche Informationen zu ihrem politischen Wirken finden sich an der Hrstation im Peiner Kreishaus I gegenber dem Sitzungssaal Burgberg.

Die Brger/innen, ihre politischen Freund/innen und selbst ihre Gegner wussten ihre Arbeit sehr zu schtzen.

Hertha Peters starb im Alter von 82 Jahren am 01. September 1987 in Peine.

Nach Ablauf der Ruhezeit am 01.09.2027 soll die Grabstelle zum dauernden Gedenken an Hertha Peters als Ehrengrab erhalten bleiben und die kulturhistorischen Angebote zum FrauenORT Peine ergnzen.

Mit freundlichen Gren

Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/151
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 15.09.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

**Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
Sachspende für die Astrid-Lindgren-Schule und
Geldspende für die Kreismusikschule**

Beschlussvorschlag:

- a) Der Annahme der Sachspende im Wert von 30.000 € wird zugestimmt.
- b) Der Annahme der Geldspende in Höhe von 3.600 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu a):

Die Astrid-Lindgren-Schule als Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung hat bereits zwei Kleinbusse für den innerschulischen Gebrauch im Einsatz. Die Fahrzeuge haben einen hohen Stellenwert für den Unterricht, das Schulleben und den Schulalltag. Durch die Nutzung wird die Teilhabe und soziale Integration der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Da die Schülerzahlen aber weiter anwachsen, stößt die Schule mit den zwei Kleinbussen an ihre Kapazitätsgrenzen. Aus diesem Grund ist der Förderkreis der Eltern und Freunde der Astrid-Lindgren-Schule e.V. bereit, einen weiteren Kleinbus als gebrauchtes Modell zu beschaffen. Damit können dann z.B. Fahrten zu Sportveranstaltungen, zu außerschulischen Lernorten und weitere Aktivitäten für mehr Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden.

Zu b):

Der Förderverein der Kreis Musikschule Peine e.V. hat der Kreismusikschule einen Betrag in Höhe von 3.600 € gespendet. Von dem Geld soll ein Bariton Saxophone in 2022 angeschafft werden.

Ziele / Wirkungen:**Zu a):**

Mit dem Kleinbus soll die Mobilität der Schülerinnen und Schüler im Schulalltag verbessert werden.

Zu b):

Mit der Spende soll die musikalische Bildung von Kindern gefördert werden.

Ressourceneinsatz:**Zu a):**

Die Spende betrifft insgesamt das Produkt 22101 – Schulverwaltung Förderschulen – (siehe Seiten 337 bis 343 des beschlossenen Haushaltsplanes) und hier insbesondere die auf Seite 337 unter der Rubrik Leistungsumfang als Betrieb Astrid-Lindgren-Schule Ilsede aufgeführte Schule.

Zu b):

Die Spende betrifft das Produkt 26301 – Kreismusikschule – (siehe Seiten 1240 bis 1251 des beschlossenen Haushaltsplanes). Mit der Spende sinkt der Eigenanteil des Landkreises, den er für die Beschaffung eines Bariton Saxophones zu finanzieren hat. Der Betrag von 7.500 € ist im Haushalt 2022 eingeplant.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen
